



Amtsblatt

des Marktes und der
Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein

Mitgliedergemeinden: Markt Wallerstein,
Gemeinden Maihingen · Marktöffingen.
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein · Telefon: 0 90 81 / 27 60-0 (Markt Wallerstein und Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein). Druck: Rieser Nachrichten.
Erscheint nach Bedarf.

Amtsblatt Nr. 34 – 10. Dez. 2025

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für den gemeindlichen Friedhof der Gemeinde Maihingen

Die Gemeinde Maihingen erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Art. 7, 8 und 9 des Bestattungsgesetzes folgende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen.

I. Allgemeine Bestimmungen § 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Gemeinde Maihingen unterhält nach Maßgabe dieser Satzung die erforderlichen öffentlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen.

(2) Zu den gemeindlichen Bestattungseinrichtungen gehören:

1. Gemeindlicher Friedhof
2. Leichenhaus
3. Leichentransportmittel

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindefürsorgern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Verwaltung der Bestattungseinrichtungen

(1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Bestattungseinrichtungen obliegt der Gemeinde Maihingen und deren Friedhofsverwaltung

(2) Die Gemeinde Maihingen kann seine Pflichten durch Vertrag einem Dritten ganz oder teilweise übertragen.

II. Ordnungsvorschriften § 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der festgesetzten und am Friedhofseingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Er darf nur während dieser Zeit betreten werden.

(2) Die Gemeinde Maihingen bzw. die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Im Friedhof ist im Besonderen untersagt:

- a) das Rauchen, Lärmen, Spielen und jegliche Verursachung von störenden Geräuschen,
- b) die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten während der Bestattungszeiten in der Nähe des Bestattungsortes,
- c) das Verteilen von Druckschriften, das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten von gewerblichen oder sonstigen Leistungen,
- d) das Mitbringen von Hunden und Haustieren aller Art, ausgenommen Blindenhunde,
- e) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit es nicht Arbeitsfahrzeuge, Kinderwagen und Versehrtenfahrzeugen sind,
- f) der Aufenthalt von berauschten Personen,
- g) die Beschädigung und Verunreinigung des Friedhofes und dessen Einrichtungen,
- h) das Bepflanzen des Friedhofs mit Nutzpflanzen aller Art,
- i) das Ablegen von Blumen und Ausschmückungsgegenständen sowie Abfällen aller Art außerhalb der hierfür bestimmten Stellen,
- j) das Betreten der Gräber und Grünanlagen,
- k) das unberechtigte Abpflücken,

Abreißen oder Abschneiden von Blumen, Zweigen und Ästen,

l) das Lagern von Gegenständen, die nicht für den Friedhof bestimmt sind,

m) das Aufstellen unpassender Gefäße und Gegenständen.

§ 6 Gewerbliche Tätigkeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre nicht nur vorübergehende Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Maihingen. Die Zulassung ist grundsätzlich schriftlich zu beantragen. Die Art, Umfang und die Dauer der Tätigkeit können zeitlich begrenzt werden. Die Gemeinde Maihingen bzw. die Friedhofsverwaltung kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Genehmigung ist bei der Gemeinde Maihingen – Friedhofsverwaltung – zu beantragen.

(3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden, insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(4) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich Tätigen, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesem vom Friedhof zu entfernen.

(5) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften § 7 Benutzungsrecht

(1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindebewohner,
2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, soweit eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen gestattet.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Maihingen. Es besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht in seiner Grabstätte bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie darin bestatten zu lassen. Mitglieder der Familie sind sein Ehegatte, seine Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister. Wie ein Mitglied der Familie ist auch der Lebensgefährte oder Lebenspartner zu behandeln. Zu diesem Personenkreis sind auch gleichgeschlechtliche Partnerschaften zu zählen. Nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung kann auf ausdrücklichen Wunsch eine sonstige Person in der Grabstätte bestattet werden.

(4) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

§ 8 Benutzungszwang

(1) Für folgende Einrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:

1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus
2. Durchführung der Erdbestattung
3. Beisetzung von Urnen.

(2) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bestattungsverordnung und des Bestattungsgesetzes in das Leichenhaus zu verbringen.

(3) Leichen, die nach § 4 BestV aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch das bestellte Bestattungspersonal eingesargt werden.

(4) Eine Ausnahme vom Benutzungszwang kann gestattet werden, wenn die Leiche zu Zwecken der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort oder zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Verstorbene ein Recht auf Beisetzung im Friedhof einer anderen Gemeinde hat.

(5) Die im Gemeindegebiet liegenden kirchlichen Friedhöfe können weiterbenutzt werden.

(6) Die Verbringung und Bestattung von Tot- und Fehlgeburten an anderer Stelle als im Friedhof ist untersagt, es sei denn, die Bestimmung des Art. 6 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Abs. 3 des Bestattungsgesetzes (BestG) wird eingehalten.

§ 9 Bestattung

(1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen und die Beisetzung von Aschenurnen. Die Bestattung darf nur von geeignetem Fachpersonal durchgeführt werden. Die Bestattung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 7 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestV) vom 01.03.2001 vorliegen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab geschlossen ist.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Pfarrämtern und unter Berücksichtigung der Wünsche der Hinterbliebenen fest. Ein Anspruch auf Bestattung an Sonn- und Feiertagen besteht nicht. Der Sarg wird rechtzeitig vor Beginn der Beerdigung geschlossen.

(3) Das Grab muss mindestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung bestellt werden.

(4) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(5) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(6) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(7) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(8) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(9) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(10) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(11) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(12) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(13) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(14) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(15) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(16) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(17) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(18) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(19) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(20) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(21) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(22) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(23) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(24) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(25) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(26) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(27) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(28) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(29) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(30) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(31) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(32) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(33) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(34) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(35) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(36) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(37) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(38) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(39) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(40) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(41) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(42) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(43) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(44) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(45) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(46) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(47) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(48) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(49) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(50) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(51) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(52) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(53) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(54) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(55) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(56) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(57) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(58) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(59) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(60) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(61) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(62) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(63) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(64) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(65) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(66) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(67) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(68) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(69) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(70) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(71) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(72) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(73) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(74) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(75) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(76) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(77) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(78) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(79) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(80) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(81) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(82) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(83) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(84) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(85) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(86) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(87) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(88) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(89) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(90) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(91) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(92) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(93) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(94) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(95) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(96) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(97) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(98) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(99) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(100) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

Rasengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Beisetzung von Aschenresten, die in Form von Doppel- oder Einzelgräbern angeboten werden.

d) Urnenerdgrab: Urnenerdgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

I. Urnenerdgrab mit Einfassung Diese Gräber sind mit Einfassung und Grabmal zu versehen.

II. Urnenerdgrab in der Urnengemeinschaftsanlage Urnengemeinschaftsanlage ist eine Grabanlage, in der mehrere Urnen - auch in Form von Anyonymbestattungen - in einem gemeinsamen Bereich beigesetzt werden.

f) Gedenkstätte für Sternenkinder: Sternenkindergräber sind Gedenkstellen für Kinder gem. § 6 Abs. 1-2 BestG.

(2) Die Gräber müssen folgende Ausmaße haben:

Grabart Länge Breite Einzelgrab 1,50 m 0,80 m Familiengrab (2 Grabst.) 1,50 m 1,50 m Familiengrab (3 Grabst.) 1,50 m 2,30 m Urnengräber 1,00 m 0,80 m Rasengräber einfach 1,50 m 0,80 m Rasengräber doppelt 1,50 m 1,50 m

§ 14 Belegung der Grabstätten

(1) Die Belegung findet grundsätzlich der Reihe nach statt. Bewerber können zwischen den angebotenen Grabarten wählen.

(2) Die Tiefe der Gräber muss mindestens betragen:

- a) bei Erwachsenen 1,80 m
- b) bei Kindern unter 10 Jahren 1,40 m
- c) bei Urnenbeisetzungen 0,80 m

(3) Doppelbelegungen der Grabstellen bei Einzel- und Familiengräbern sind möglich. Dies setzt voraus, dass die zuerst bestattete Leiche mindestens 2,40 m (je nach Sarghöhe) beerdigt ist, damit die erforderliche Mindestabdeckung Sargoberkante bis zum Bodenniveau (ohne Grabhügel) von 90 cm und eine Schicht von ca. 30 cm zwischen den beiden Särgen gewährleistet sind. Eine weitere Belegung mit bis zu 2 Urnen ist möglich.

(4) Urnengräber (Einfassung) können mit bis zu 4 Urnen belegt werden.

§ 15 Grabnutzungsrecht

(1) Bei allen Grabstätten wird das Grabnutzungsrecht durch die Entrichtung der hierfür in der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Maihingen festgesetzt. Die Grabnutzungsgebühr wird grundsätzlich nur einer Person eingeräumt. Diese Person ist Nutzungsberechtigter.

(2) Die Übertragung des Grabnutzungsrechts unter Lebenden bedarf der Mitteilung an die Friedhofsverwaltung und deren Genehmigung.

(3) Nach dem Tode eines Nutzungsberechtigten kann derjenige die Übertragung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen rechtsgültigen Verfügung oder sonstigen rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Nutzungsberechtigten, so haben diese auf jeden Fall Vorrang.

(4) Liegt keine rechtsgültige Verfügung

Der ADVENTS Kalender

mit Geschenkideen aus dem Landkreis



HIGHLIGHTS IM HOTEL KRONE

Feinste Genussmomente & besondere Events

- JETZT NEU „Acht Reiter“ Fine Dining im historischen Gewölbe
- 24.12.2025 4-Gänge-Weihnachts-Menü im Kelle & Schaff
 - 31.12.2025 Silvester-Gala im Kronensaal mit Sektempfang, 5-Gänge-Menü, Live-Musik, Mitternachtsbuffet, Tombola & Aftershow-Party
 - 24.01.2026 Faschingsball mit Livemusik und Show
 - täglich frische Waffeln, Kaffee & Kuchen in der Lobby Bar

Hotel Krone Oettingen | Schloßstraße 34 | 86732 Oettingen i. Bay
 info@hotel-krone-oettingen.com | T. +49 9082 911440 |
 www.hotel-krone-oettingen.com



Einschlafen dürfen, wenn man das Leben nicht mehr selbst gestalten kann, ist der Weg zur Freiheit und Trost für alle.

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von

Josefa Michel

geb. Schiele
 * 21. 4. 1947 † 24. 11. 2025
 Belzheim, den 10. Dezember 2025

In stiller Trauer:
Die Angehörigen

Das Requiem findet am Samstag den 13. Dezember 2025 um 10.30 Uhr mit anschließender Urnenbeisetzung in Belzheim statt. Dannach gehen wir in aller Stille auseinander. Für zuge dachte Anteilnahme herzlichen Dank.

Traueradresse: Bestattungen Grimm, Hermann-Ritzer-Straße 9, 86757 Wallerstein

DA LACHT DAS **HERZ**

GRÜSSE UND GLÜCKWÜNSCHE

Lieber Willi,

Die Zeitung liest Du jeden Tag und überlegst, was wohl drin steh'n mag.

Aber heute macht das Lesen Sinn, denn diesmal stehst Du selber drin.

Alles Gute zum 70+1 wünscht Dir die ganze Familie Hagner und Helene

VERANSTALTUNGEN

Bäuerlicher Adventszauber Hofgut Bäldleschwaige
 12.12. - 14.12.2025 3. Advent
 19.12. - 21.12.2025 4. Advent
 Beheizter Feststadel und beheizter Biergarten mit durchgehend Spezialitäten vom Reh, Wildschwein, Rind, Schwein, Ente u.v.m. Große Außenbewirtung mit Hofküche: Saurer Linsensalat, Wilder Topf, Bratwurst, Ofenkartoffel, Crepes gebrannte Walnüsse, Mandeln u.v.m. Wildbretverkauf im Hofladen, weihnachtlicher Bauernhof, Weihnachtsrundweg, Kasperltheater mit wechselnden Stücken 14:00 Uhr, 16:00 Uhr, 17:30 Uhr an allen Tagen. NEU: Genusstadl und Christbaumverkauf.

Öffnungszeiten:
 Freitag von 14 bis 21 Uhr
 Samstag von 11 bis 21 Uhr
 Sonntag von 10 bis 20 Uhr

Freitag, 12.12. 14-17 Uhr Weihnachtliches Singen mit Erna Dirschinger und den Bäldelemusikanten im beheizten Biergarten
18 Uhr: „Die Bäldleschwaige singt“ gemeinsam Weihnachtslieder im Hof unter dem Christbaum
Sa., 13.12. und So., 14.12. 14-18 Uhr Weihnachtstanz mit Duo Starlight im beheizten Biergarten
So. 14.12. 16 Uhr Böhmischer Abend mit der Blaskapelle Untertürkheim im Feststadel
 Tel. 09070/217
 www.baeldleschwaige.de

Jahresgedenken

■ Anzeigen-Service: Telefon [0 90 81] 8 32 16

Alles was uns bewegt

Fortsetzung von Seite 31

des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder deren Beauftragte und durch Tiere entstehen.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bestattungseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Der Gemeinde Maihingen obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

§ 21 Gebühren
 Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall
 Die Gemeinde Maihingen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes. Die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen kann angeordnet werden.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten
 Ordnungswidrigkeiten sind Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Satzung geregelten Vorschriften. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. (Art. 24 der Gemeindeordnung).

§ 24 Inkrafttreten
 (1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 (2) Gleichzeitig mit der Bekanntmachung tritt die Satzung vom 12.11.2007 außer Kraft.
 Maihingen, den 10.11.2025
 Franz Stimpfle
 1. Bürgermeister

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Die Gemeinde Maihingen erlässt auf Grund von Art 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBL. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBL. S. 70) folgende Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung).

§ 1 Steuertatbestand
 (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Aufwandsteuer nach

Maßgabe dieser Satzung.
 (2) Im Rahmen der Besteuerung werden Hunde unterschieden in Kampfhunde und andere Hunde. Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

(3) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBL. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung wird bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

1. Pit Bull
 2. Bandog
 3. American Staffordshire Terrier
 4. Staffordshire Bullterrier
 5. Tosa-Inu
- (4) Bei den folgenden Hunderassen wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:
1. Alano
 2. American Bulldog
 3. Bullmastiff
 4. Bullterrier
 5. Cane Corso
 6. Dog Argentino
 7. Dogue de Bordeaux
 8. Fila Brasileiro
 9. Mastiff
 10. Mastin Espanol
 11. Mastino Napoletano
 12. Dogo Canario (Perro de Presa Canario)
 13. Perro de Presa Mallorquin;
 14. Rottweiler.
- Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden.

(5) Unabhängig von Abs. 3 und 4 dieser Satzung kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall auch für Hunde anderer Rassen oder deren Kreuzungen aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

§ 2 Steuerfreiheit
 Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, deren Haltung ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient;
2. Hunden der freiwilligen Hilfsorganisationen nach Art. 2 Abs. 12 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;

3. Hunden, deren Haltung ausschließlich der Bewachung von Herden dient;

4. Hunden, die für die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Halters notwendig sind;

5. Hunden, die zum Verkauf in Tierhandlungen stehen;

6. Hunden, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen;

7. Hunden, die für blinde, gehörlose, schwerhörige oder hilflose Menschen (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „Bl“, „Gl“ oder „H“) unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung wird nur dann gewährt, wenn der Hund auf Grund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die Folgen der Schwerbehinderung zu mildern;

8. Halterlosen Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;

9. Hunden, die aus einem inländischen, als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten Tierheim oder Tiersyl stammen und von dort in den Haushalt des Halters übernommen wurden. Die Steuerbefreiung wird, auf Antrag, für maximal 12 Monate gewährt;

10. Hunden, die eine Prüfung zur Feststellung der Eignung und Zuverlässigkeit im Anzeigen verendeten Schwarzwildes bestanden haben, als sogenannter ASP-Kadaver-Suchhund in einem Hundegespann Mitglied in der Bayerischen ASP-Kadaver-Suchhunde-Bereitschaftsstaffel des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sind und für die Verbeugung vor beziehungsweise Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zur Verfügung stehen.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
 (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
 (3) Für den Fall das der Halter nicht der Eigentümer des Hundes ist, haftet der Eigentümer eben-

falls zu gleichen Teilen für die Steuer.

§ 4 Entstehen und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres mit Beginn des Folge-monats, in dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

(2) Die Steuerpflicht endet

- a. bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt;
- b. im Übrigen mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet.

§ 5 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn Ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
 (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den Steuerpflicht bestand, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

(3) Vom Entfall der Steuerpflicht nach Abs. 2, sind Hunde nach § 1 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung, die als Kampfhunde besteuert werden, ausgenommen. Hier ist bei Neuschaffung eines solchen Hundes die gesamte diesbezügliche Jahreshundesteuer erneut zu entrichten.

(4) Wurde für das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland Hundesteuer entrichtet, so wird die erhobene Steuer auf die die Hundesteuer, die nach dieser Satzung zu zahlen ist, angerechnet. Eine Erstattung von Mehrbeträgen erfolgt nicht.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Jahressteuer beträgt:

für den ersten Hund	50,00 €
für den zweiten und jeden weiteren Hund jeweils	100,00 €

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Steuer nicht angesetzt. Steuerermäßigte Hunde, nach § 7 dieser Satzung werden stets als erste Hunde angerechnet.
 (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Hundesteuer bei Kampfhunden nach § 1 Abs. 3 und 4 dieser Satzung jährlich 1.000,00 €.
 (4) Wird bei einem Hund der in § 1 Abs. 4 genannten Rassen durch Gutachten nachgewiesen, dass von diesem Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit

gegenüber Menschen oder Tieren ausgeht, wird ab dem, auf die Feststellung nachfolgenden Jahr, die Steuer nach dem Abs. 1 festgesetzt. Eine Rückvergütung der Steuer für das laufende Jahr erfolgt nicht.
 (5) Ist bei einem Hund nach § 1 Abs. 5 die gesteigerte Aggressivität gegen Menschen und Tiere festgestellt bzw. durch Ausbildung erworben, beträgt die Jahressteuer ebenfalls 1.000,00 €.

§ 7 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt, sofern es sich nicht um Hunde nach § 1 Abs. 3 bis 5 handelt, für

1. Hunde, die in Einöden oder Weidern gehalten werden,
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie eine Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl. S. 51) in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben,
3. Hunde, bei denen alle in einem gemeinsamen Haushalt lebende Hundehalter Sozialhilfe nach dem SGB XII beziehen oder diesem Personenkreis wirtschaftlich gleichgestellt sind.

(2) Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 750 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind und aus nicht mehr als zwei Wohngebäuden bestehen. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 30 Einwohner in bis zu neun Wohngebäuden zählen und deren Wohngebäude mehr als 750 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Die Steuerermäßigung gilt nur für Hunderassen, deren Besteuerung nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung erfolgt. Kampfhunde nach § 1 Abs. 3 bis 5 sind ausdrücklich von jeder Steuerermäßigung ausgenommen.

§ 8 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 5 bleibt unberührt.
 (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steu-

§ 9 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Maßgebend für Steuervergünstigungen sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Bei Beginn der Hundehaltung im Laufe eines Jahres, so ist dieser Zeitpunkt maßgeblich.
 (2) Steuerermäßigungen nach § 7 können nur für einen Hund des Steuerpflichtigen gewährt werden.
 (3) Bei sich im Laufe des Jahres zugunsten des Hundehalters verändernden Verhältnissen, wird dies erst zu Beginn des darauffolgenden Jahres bei der Steuer berücksichtigt.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheides zur Zahlung fällig.

§ 11 Anzeigepflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundesteuerkennzeichen (Steuermarke) aus.
 (2) Der Hund ist vom steuerpflichtigen Hundehalter unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandelnd gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde wegzieht.
 (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sich diese, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Nr. 2 KAG kann mit Geldbuße bis zu 5000,- Euro belegt werden, wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
2. § 11 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
3. § 11 Abs. 1 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines unfriedeten Grundbesitzes ohne befestigte Steuermarke umherlaufen lässt;

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft
 (2) Mit Ablauf des 31.12.2025 tritt die Hundesteuersatzung vom 21. November 2001 außer Kraft.
 Maihingen, 10.11.2025
 Gemeinde Maihingen
 Franz Stimpfle
 1. Bürgermeister